

Verschwiegenheit und Mitteilungspflichten der Kinder- und Jugendhilfe

- Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährleistung des Kinderschutzes und Gewährung von Hilfen für betroffene Familien durch
 - Schaffung eines Vertrauensverhältnisses
 - Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten des KJH-Trägers sowie mit privaten KJH-Einrichtungen
 - Einbeziehung des Wissens von Berufsgruppen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Wer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet?

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Mitarbeiter/innen der KJH-Träger
 - öffentlichrechtlich und privatrechtlich Bedienstete von Land und Bezirken
- Mitarbeiter/innen beauftragter privater KJH-Einrichtungen
 - privatrechtlich Bedienstete von KJH-Einrichtungen, deren Eignung festgestellt ist und die von der KJH beauftragt wurden (Leistungsverträge)

Worüber besteht Verschwiegenheit?

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die
 - werdende Eltern
 - leibliche Eltern und Adoptiveltern
 - andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- mittelbar oder unmittelbar betreffen
- aus der Tätigkeit in der KJH bekannt

Wann besteht keine Verschwiegenheitspflicht?

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- wenn die Weitergabe der Information im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt;
- gegenüber dem KJH-Träger
- Auskunftersuchen an den KJH-Träger im Strafverfahren wegen Quälen, Misshandlung, Vernachlässigung und sex. Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

wer ist mitteilungspflichtig?

- Gerichte, Behörden, Polizei
- Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Tageseltern
- psychosoziale Beratungseinrichtungen
- private KJH-Einrichtungen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens und Angehörige von Gesundheitsberufen

- begründeter Verdacht, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann,
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt;

- wenn konkrete Anhaltspunkte für Gefährdung vorliegen
- Anhaltspunkte ergeben sich aus Wahrnehmungen, Erzählungen und fachlichen Schlussfolgerungen
- über eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig
- sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen

- wann?
sobald Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist
- wie?
schriftlich; Verwendung des Formulars empfohlen
- an wen?
örtlich zuständiger KJH-Träger; richtet sich nach Wohnsitz des Kindes

- eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit für die Erläuterung des Verdachts notwendig
- fachliche Schlussfolgerungen, die Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen
- Namen und Identifikationsdaten von Kind und Eltern
- Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung nicht möglich

Verhältnis Mitteilungspflicht- Verschwiegenheitspflicht

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Verschwiegenheitspflichten stehen einer Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen
- im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind Mitteilungspflichtige verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Dokumente vorzulegen

Danke für die Aufmerksamkeit!